

lagen erhebliche Unkosten verursachte, die bei der allgemeinen Kapitalknappheit nur durch Aufnahme von Anleihen und Bankschulden gedeckt werden konnten.

Zu Beginn des Jahres 1925 beantragte daher das Kalisyndikat unter Einreichung umfangreicher Unterlagen eine Preiserhöhung, über die in mehreren Sitzungen des Reichskalirats verhandelt wurde. Hierbei vertraten das Kalisyndikat und die Werksbesitzer den Standpunkt, daß bei den meisten Werken die Gestehungskosten nicht mehr in Einklang mit den geltenden Preisen ständen. Durch die neuen Lohnaufbesserungen, die in dieser Zeit zwischen den Tarifverbänden vereinbart wurden, mußten sich ihrer Ansicht nach die Betriebsverhältnisse dieser Anlagen noch weiter verschlechtern. Eine große Zahl der Werke sähe sich daher, wenn die vom Kalisyndikat beantragte Preiserhöhung nicht bewilligt werde, gezwungen, den Betrieb einzustellen und die Arbeiter zu entlassen. Da die Stilllegungsaktion bereits in großem Umfange durchgeführt war, handelte es sich im allgemeinen um Kaliwerke, deren Betrieb bisher noch als wirtschaftlich und leistungsfähig angesehen worden war. Auch die Kaliprüfungsstelle warnte davor, die Betriebs-einstellungen in dem bisherigen beschleunigten Tempo durchzuführen, um zu große volkswirtschaftliche Nachteile zu vermeiden. Bereits jetzt war es nicht immer möglich gewesen, die entlassenen Arbeiter in anderen Industriezweigen unterzubringen oder sie in andere Industriegegenden zu verpflanzen. Die Zahl der Arbeitslosen hatte daher in den Industriebezirken, die von der Stilllegung am meisten betroffen wurden, erheblich zugenommen. Durch eine angemessene Preiserhöhung würde der Kaliindustrie Gelegenheit gegeben werden, die Auswahl der etwa für eine Stilllegung noch in Betracht kommenden Anlagen mit Ruhe und Sorgfalt vorzunehmen, so daß die bei jeder Stilllegung auftretenden Nachteile nach Möglichkeit ausgeglichen werden könnten.

Aus diesen Gründen beschloß der Reichskalirat am 24. März 1925 gegen die 4 Stimmen der Vertreter der Landwirtschaft eine, wenn auch nicht erhebliche Erhöhung der Inlandhöchstpreise, indem mit Wirkung vom 16. April 1925 folgende Neufestsetzung getroffen wurde:

Salzsorte	Ende 1913	Am		Steigerung bzw. Minderung am 16. 4. 1925 gegenüber	
		1. 1. 1924	16. 4. 1925	1913	1. 1. 1924
	Pfg.	Pfg.	Pfg.	%	%
Carnallit 9—12 %	8,50	6,89	7,56	— 11,06	+ 9,72
Rohsalze 12—15 „	10,—	8,17	8,97	— 10,30	+ 9,79
Düngesalze 18—22 „	14,—	11,25	12,24	— 12,57	+ 8,80
„ 28—32 „	14,50	14,50	15,64	+ 7,86	+ 7,86
„ 38—42 „	15,50	15,75	16,68	+ 7,61	+ 5,90
Chlorkalium 50—60 „	27,—	27,—	27,—	—	—
„ über 60 „	29,—	29,—	29,—	—	—
Schwefels. Kali „ 42 „	35,—	31,25	31,25	— 10,71	—
„ Kalimagnesia	31,—	28,85	28,85	— 6,94	—